

# Online Fachaustausch "Asylsuchende aus der Republik Moldau" am 31.3.22

## **Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven**

Rechtsanwältin Josephine Koberling  
BLKR Rechtsanwält\*innen  
Pohlstr. 67  
10785 Berlin

[koberling@blkr-berlin.de](mailto:koberling@blkr-berlin.de)

# Gliederung

- I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten**
- II. Häusliche Gewalt als Fluchtgrund**
- III. Geltendmachung von Erkrankungen**
- IV. Duldungsanspruch und Durchsetzung**
- V. Ansprüche nach AsylbLG**
- VI. weitere Aufenthaltsrechtliche Perspektiven**

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

1. Asylantragstellung erfolgt gem. § 23 Abs. 1 S. 1 AsylG unverzüglich nach Aufnahme

→ § 12 a AsylG (Vereinbarung mit Art. 19 Asylverfahrensrichtlinie ist umstritten) sieht eine Gruppen- und individuelle Asylverfahrensberatung vor; auf diese haben die Antragsteller\*innen einen Anspruch; auch die individuelle Asylverfahrensberatung sollte bestenfalls vor der Antragstellung, jedenfalls vor der Anhörung stattfinden: Vorbereitung, Sammeln notwendiger Dokumente

→ Art. 22 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie sieht vor, dass Antragsteller\*innen effektiv Gelegenheit erhalten in allen Phasen des Verfahrens auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater in Fragen ihres Antrags auf internationalen Schutz zu konsultieren

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

2. Anhörung: gem. § 25 Abs. 4 Asylg im Zusammenhang mit der Asylantragstellung

→ Vorbereitung in Asylverfahrensberatung (siehe oben)

→ Art. 23 Abs. 3 gestatten den Antragsteller\*innen, sich bei der persönlichen Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen nach nationalem Recht zugelassenen oder zulässigen Rechtsberater begleiten zu lassen

→ nachgereichte Unterlagen:

gem. § § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG ist das BAMF zur Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung verpflichtet

gem. § 25 Abs. 1 AsylG ist der Antragsteller verpflichtet alle erheblichen Tatsachen vorzutragen und gem. § 15 AsylG Unterlagen wie Arztatteste vorzulegen

Können diese Unterlagen erst nach der Anhörung beschafft werden, so ist das BAMF darauf schriftlich hinzuweisen unter Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Unterlagen vorliegen.

→ Teilnahmeobliegenheit entfällt bei Verhandlungsunfähigkeit, die ärztliche zu attestieren ist

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

## 3. Asylfolgeverfahren:

- erneute Asylantragstellung, die nur zulässig ist, wenn:

→ neue Beweismittel, neue Tatsachen, Lageänderung

→ „neu“: Nach der letzten behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung entstanden oder Zugriff erhalten

→ keine Präklusion, wenn die neuen Tatsachen/ Beweise nicht innerhalb von 3 Monaten (nach ihrem Entstehen) geltend gemacht werden: EuGH vom 09.09.2021 in der Rechtssache C-18/20

→ vorzutragen bei Asylantragstellung (§ 71 Abs. 3 S. 1)

- gem. § 71 Abs. 3 S. 2 AsylG muss der Antragsteller die Angaben auf Verlangen schriftlich machen; von einer Anhörung kann abgesehen werden

→ Analphabetismus aktenkundig machen und Anhörung verlangen, da die Angaben nicht schriftlich gemacht werden können

- werden lediglich hinzugetretene Erkrankungen oder Verschlechterung der sozio-ökonomischen Lage geltend gemacht, rechtfertigt dies lediglich die Prüfung, ob die ursprüngliche Entscheidung über Vorliegen von Abschiebungsverboten zu ändern ist

→ sog. Wiederaufgreifensantrag

→ keine die Abschiebung hindernde Wirkung

- ist der Asylantrag zulässig, so wird erst in einem 2. Schritt dessen Begründetheit geprüft

→ i.d.R. erfolgt dann eine weitere Anhörung

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

## 4. Entscheidung des Asylantrags

a) einfach unbegründet: Klagefrist von 1 Woche; Klage hat aufschiebende Wirkung

b) offensichtlich unbegründet:

→ Klagefrist 1 Woche

→ keine aufschiebende Wirkung, daher Eilantrag zu stellen und Begründung binnen 1 Woche (gem. § 80 Abs. 5 VwGO)

→ der Ablehnung ist die Verfahrensakte beizufügen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 AsylG; fehlt diese, ist der Eilantrag nicht binnen einer Woche zu begründen

c) unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG

→ wird keine neue Abschiebungsandrohung erlassen: Klagefrist 2 Wochen; Klage hat keine aufschiebende Wirkung, daher Eilantrag gem. § 123 VwGO, der nicht fristgebunden ist

→ wird eine Abschiebungsandrohung erlassen, siehe I.2.b)

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

## 5. Asylklageverfahren

Eine Entscheidung im Asylklageverfahren setzt i.d.R. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung voraus:

Während des Klageverfahrens und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweismittel, insbesondere Arztatteste vorgelegt werden; die Schutzsuchenden können sich weiter äußern; Zeug\*innen und Beweismittel benennen

Zu beachten:

- Adressänderungen nicht nur dem BAMF, sondern auch dem Verwaltungsgericht mitteilen
- gegen die Entscheidung durch Gerichtsbescheid kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden
- während des Klageverfahrens besteht keine Passbeschaffungspflicht (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG); strittig bei Klage gegen Unzulässigkeit des Asylfolgeantrags

# I. Asylverfahren und Interventionsmöglichkeiten

## 2. im Inland nachgeborene Kinder:

Gem. § 14a Abs. 2 AsylG ist dem BAMF die Geburt eines Kindes im Inland anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine AG besitzt oder nach Asylverfahren ohne AT oder mit § 25 Abs. 5 AufenthG

→ Anzeigepflicht der Eltern und der ABH

→ mit Zugang der Anzeige gilt der Asylantrag als gestellt

→ keine mündliche Anhörung, aber jedenfalls schriftliche Anhörung der Eltern

→ bei Verzicht vor Entscheidung über den Asylantrag wird das Asylverfahren eingestellt:

Klagefrist von 2 Wochen; Klage hat aufschiebende Wirkung gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 AsylG



## II. Häusliche Gewalt

### 1. materiell-rechtliche Beurteilung durch VGe

- schutzbereite und -fähige Behörden

→ wichtig ist daher ein individueller Beleg, dass Schutz durch staatliche Strukturen nicht gewährt wurde trotz Bemühungen

→ generell: Erarbeitung unabhängiger Erkenntnismittel von NGOs

- Glaubwürdigkeit

→ Anhörungsvorbereitung

→ medizinische Unterlagen, Fotos, Zeug\*innen

- Lebt der Täter in Deutschland/ wurde die Tat in Deutschland begangen: Einleitung eines Strafverfahrens

### 2. Verfahren:

- Anhörungsvorbereitung

- Anhörung durch Person gleichen Geschlechts (Art. 15 Abs. 3 lit. B Asylverfahrenrichtlinie) und speziell geschulte Anhörer\*in (Art. 15 Abs. 3 lit. A Asylverfahrensrichtlinie): wird dies trotz vorheriger Beantragung nicht eingehalten, ist jedenfalls eine ou-Ablehnung nicht rechtmäßig (VG Hamburg, Beschl. v. 1.12.2021 – 2 AE 4228/21)

- Werden Erkrankungen/ Schäden aufgrund von Verfolgung geltend gemacht: Art. 18 Abs. 2 Asylverfahrensrichtlinie

- zügige Anbindung bei Akteur\*innen, die Frauen\* betreuen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind: Bescheinigung über die besondere Schutzbedürftigkeit; therapeutische Anwendung

### 3. Aufenthaltsrechtliche Relevanz

Auch wenn die geltend gemachte häusliche Gewalt nicht zu einem Schutzstatus führt, so kann sie in späteren Verfahren, beispielsweise Härtefallverfahren, Duldung für Zeugin einer Straftat relevant sein

# III. Geltendmachung von Erkrankungen

Erkrankungen sind vor allem relevant:

|                                      |   | Geltendmachung   | Materiell-rechtliche Beurteilung durch VGe  | Gegenargumente  |
|--------------------------------------|---|--|---|---|
| 60 Abs. 7 AufenthG                   | erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (Zielstaatsbezogen)   | Qualifizierte ärztliche Bescheinigung gem. § 60a Absatz 2c Satz 2, 3   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- kostenlose Basisversorgung</li> <li>- Krankenversicherung, die für best. Personengruppen kostenlos ist</li> <li>- Unterstützung durch familiäre Strukturen</li> <li>- Vorhandensein aller essentiellen Medikamente</li> <li>- Erwerbstätigkeit und Subsistenzwirtschaft</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Korruption und out-of-pocket-Zahlungen</li> <li>- Zuzahlungen zu Behandlungen, die über die Basisversorgung hinausreichen</li> <li>- bestimmte Medikamente gar nicht erhältlich</li> <li>- fehlende Registrierung/ Dokumentierung</li> <li>- konkrete und detaillierte Darlegung der familiären Verhältnisse</li> <li>- vergebliche Antragstellung bei den Sozialbehörden (Belege!)</li> <li>- Arbeitsunfähigkeit</li> <li>- Diskriminierung</li> <li>- langwierige Verfahren</li> </ul> |
| § 60 Abs. 5 AufenthG iVm Art. 3 EMRK | wenn der Antragsteller auch aufgrund der Erkrankung(en) nicht in der Lage sein wird, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern: extreme Armut, Verelendung  | Hier wird teilweise angenommen, dass die Erkrankungen ebenfalls entsprechend § 60 a Abs. 2c AufenthG belegt werden müssen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialleistungen</li> <li>- familiäre Unterstützung</li> <li>- Arbeitsfähigkeit (auch: informelle Arbeit)</li> </ul>   |   |
| § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG           | wenn durch die Beendigung des Aufenthalts eine konkrete Leibes- oder Lebensgefahr zu befürchten ist, wenn als infolge der Abschiebung (gerade durch den Vorgang der Abschiebung) als solcher eine wesentliche Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes für den betroffenen Ausländer konkret droht | <p>Siehe § 60 Abs. 7 AufenthG<br/>           → dazu: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.05.2021 – OVG 2 S 12/21</p> <p>→ Hat der Antragsteller eine Krankheit substantiiert vorgetragen, hat die ABH die Verpflichtung, ein amts- oder fachärztliches Gutachten einzuholen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ABH ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verschlechterung während des Abschiebungsvorgangs und unmittelbar nach Ankunft verhindern (ggf. bis zum Übergang in eine Versorgung und Betreuung im Zielstaat)</li> </ul>   |   |

# III. Geltendmachung von Erkrankungen

Anforderungen an Atteste:

1.

Fachärztliche Stellungnahme

Erkennbare Grundlage für die Diagnose

Diagnose (ICD-10-Klassifikation) und Schweregrad

Konkrete Ausprägung der Krankheit, Behandlungsdauer und Häufigkeit; Beschwerden Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie)

Folgen des Abbruchs oder der Unterbrechung der konkreten Behandlung

2. PTBS:

[...] die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden (fach-)ärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Arzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren soll das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

OVG Bremen Beschl. v. 27.10.2021 – 2 B 322/21

3. Finanzierung:

Können entsprechende Atteste mangels finanzieller Mittel nicht erstellt werden, dann a) Antrag beim Sozialamt (§ 6 AsylbLG) und beim BAMF auf Kostenübernahme; b) Kostenübernahmeanträge z.K. an BAMF und VG (hier verbunden mit dem Antrag, Beweis zu erheben durch Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme/ Begutachtung)

4. Eine Schulung des medizinischen Personals ebenso wie eine politische Einigung auf die Kostentragung eines Stellungnahme sind wünschenswert.

# IV. Duldungsanspruch und Durchsetzung

1. Gem. § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG ist eine Abschiebung auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist:

→ Krankheit (Reiseunfähigkeit gem. § 60a Abs. 2c AufenthG); familiäre Bindungen (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK), fehlende Flugverbindung (z.B. wegen Ukraine-Krieg), Passlosigkeit

2. Die Abschiebung kann ausgesetzt werden aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen:

→ Krankheit oder Schwangerschaft, die nicht zur Reiseunfähigkeit führt; letztes Schul- oder Ausbildungsjahr

3. Geltendmachung:

→ Aussetzung von Amts wegen oder auf Antrag

→ Duldungsbescheinigung gem. § 60a Abs. 4 AufenthG hat lediglich deklaratorische Wirkung; ist die Abschiebung ausgesetzt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung

→ Duldungsanträge müssen beschieden werden; nach 3 Monaten kann, wenn Hinderungsgründe nicht ersichtlich sind, Untätigkeitsklage erhoben werden

→ besteht ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung, kann diese auch im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahren erreicht werden

→ Das Aufenthaltsrecht sieht einen aufenthaltsrechtlichen Status „unterhalb“ der Duldung nicht vor. Grenzübertrittsbescheinigungen dienen streng genommen nur der Ermöglichung und dem Beleg des Grenzübertritts; daher ist grds., wenn eine Abschiebung nicht durchgeführt wird (und sei es „nur“ aus organisatorischen Gründen) eine Duldung zu erteilen: BVerfG, Beschl. v. 6.03.2003 - 2 BvR 397/02, Rz. 37

4. Nebenbestimmungen beachten

Häufig werden zur Duldung Nebenbestimmungen erlassen, insbesondere zum Erlöschen. Gegen diese kann Widerspruch erhoben werden (nach alternativer Auslegung des JustG Berlin: Klage zum VG). Sie sind rechtswidrig, wenn die Person auch bei Eintreten der Bedingung, die zum Erlöschen der Duldung führen soll, geduldet werden müsste aus anderen Gründen

# V. Ansprüche nach AsylbLG

## 1. Anspruchsberechtigt:

Gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG hat Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG u.a., wer

- eine Aufenthaltsgestattung hat
- Asylfolgeantrag gestellt hat: hier genügt irgendein Nachweis über die Asylfolgeantragstellung
- ein Duldung besitzt: strittig ist, ob es auf den tatsächlichen Besitz ankommt
- ein Asylgesuch geäußert hat: hier genügt irgendein Nachweis über die Asylfolgeantragstellung
- vollziehbar ausreisepflichtig ist: als Auffangnorm in aller Regel anwendbar (GÜB, PEB, unerlaubt aufhältige Personen etc.)

## 2. Vorgehen

a) schriftliche oder persönliche (Nachweis!) Antragstellung beim Sozialamt (diese hat den Antrag ggf. an das zuständige Sozialamt weiterzuleiten); ggf. Fristsetzung bei Mittel- und Obdachlosigkeit

b) Nach Ablauf der Frist oder Ablehnung des Antrags:

- Klage gegen Ablehnung
- Antrag beim Sozialgericht, das Sozialamt zu verpflichten, vorläufig Leistungen zu gewähren

3. Unterbringung: Gem. §§ 50, 60 AsylG, § 61 Abs. 1 d AufenthG ist der familiären Lebensgemeinschaft Rechnung zu tragen; gleiches gilt bei Entscheidungen des Sozialamts über die Unterbringung und ergibt sich aus dem besonderen Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 GG/ Art. 8 EMRK

## 4. Erkrankungen:

- bei chronischen Erkrankungen, Pflege (LSG Berlin.Brandenburg, Beschl. v. 23.03.107 – L 15 AY 51/16 ER), Psychotherapie greift § 6 AsylbLG

## VI. weitere Aufenthaltsrechtliche Perspektiven

Wichtig ist, stets auch die Aufenthaltsrechte im Auge zu behalten, die wegen gelungener Integration erteilt werden:

Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG

Nachhaltige Integration von Jugendlichen gem. § 25a AufenthG

Nachhaltige Integration von Erwachsenen gem. § 25b AufenthG

Hier ist es wichtig, die Menschen bereits frühzeitig entsprechend zu beraten.